



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Studienordnung  
für den Masterstudiengang Agrar- und Lebensmittelwirtschaft**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.04.2018  
genehmigt vom Präsidium am 09.05.2018, veröffentlicht am 16.05.2018 mit Wirkung zum 01.09.2018*

**§ 1 Verweis auf weitere Regelungen**

<sup>1</sup>Mit dieser Studienordnung sind weitere Ordnungen zu beachten:

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück
- Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Agrar- und Lebensmittelwirtschaft.

<sup>2</sup>Die gültigen Fassungen der Ordnungen sind auf den Internetseiten der Hochschule Osnabrück abgelegt, ebenso weitere aktuelle Hinweise zur Studienorganisation.

**§ 2 Curriculum und Art und Umfang der Prüfungen**

Curriculum und Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 festgelegt.

**§ 3 Freie Wahlpflichtmodule**

<sup>1</sup>Die Studierenden können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte aus Masterstudiengängen der Fakultät und der Hochschule oder aus akkreditierten Masterstudiengängen außerhalb der Hochschule Osnabrück frei wählen. <sup>2</sup>Die Belegung von freien Wahlpflichtmodulen ist nur möglich, wenn die Studierenden die Modulvoraussetzungen erfüllen und die Dozentin / der Dozent des Moduls der Teilnahme zustimmt.

**§ 4 Forschungs- und Entwicklungsprojekt und Masterarbeit**

Die Organisation des Forschungs- und Entwicklungsprojektes und der Masterarbeit und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen außerhalb der Hochschule werden in der „Ordnung über das Forschungs- und Entwicklungsprojekt und die Masterarbeit in den Masterstudiengängen Agrar- und Lebensmittelwirtschaft und Angewandte Nutztier- und Pflanzenwissenschaften“ geregelt (Anlage 2).

#### **§ 4 Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Studierendenmobilität**

Studierende können sich im Rahmen der Studierendenmobilität die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch eine vorab mit der Studiendekanin / dem Studiendekan zu schließende individuelle Studienvereinbarung (Learning Agreement) vertraglich zusichern lassen (vgl. § 11 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung).

#### **§ 5 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2020 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich treten die Studienordnungen für den Masterstudiengang „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ vom 04.07.2014 und 05.08.2016 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Anlage zur Studienordnung  
für den Masterstudiengang Agrar- und Lebensmittelwirtschaft**

**Anlage 1      Curriculum und Modulkatalog für den Masterstudiengang Agrar- und  
Lebensmittelwirtschaft**

Tab. 1-1:      Curriculum des Masterstudiengangs Agrar- und Lebensmittelwirtschaft (M.Eng.)

Tab. 1-2:      Modulkatalog des Masterstudiengangs Agrar- und Lebensmittelwirtschaft (M.Eng.)

**Anlage 2      Ordnung über das Forschungs- und Entwicklungsprojekt und die Masterarbeit  
in den Masterstudiengängen Agrar- und Lebensmittelwirtschaft und  
Angewandte Nutztier- und Pflanzenwissenschaften**

## Anlage 1: Curriculum und Modulkatalog für den Masterstudiengang Agrar- und Lebensmittelwirtschaft

Tab. 1-1: Curriculum des Masterstudiengangs Agrar- und Lebensmittelwirtschaft (M.Eng.)

Sem						
1	Empirisches Arbeiten	Führungseminare	Planung und Entscheidung	WP*	WP*	WP*
2	Wissenschaftliche Publikation und Fachtagungen**	WP*	WP*	WP*	WP*	WP*
3	Forschungs- und Entwicklungsprojekt					
4	Masterarbeit					

	Pflichtmodule (80 von 120 LP)
	Wahlpflichtmodule (40 von 120 LP)

\*Im Wahlpflichtbereich kann aus **vier Schwerpunkten** gewählt werden. Wenn 15 Leistungspunkte aus Kernmodulen und mind. 15 Leistungspunkte aus dem ergänzenden Wahlpflichtmodulangebot eines Schwerpunktes erfolgreich eingebracht wurden, wird der Schwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen (vgl. § 3 Besonderer Teil der Studienordnung). Studierende können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte nach § 3 der Studienordnung frei wählen.

\*\*Mit dem Modul sollte im 1. Semester begonnen werden.

Tab. 1-2: Modulkatalog des Masterstudiengangs Agrar- und Lebensmittelwirtschaft (M.Eng.)

Modulbezeichnung	Status	Schwerpunkt	LP	Prüfungsleistungen <sup>1)</sup>	
				unbenotet	benotet
Empirisches Arbeiten	P	-	5	<u>eK1</u> , K1, M	<u>eK2</u> , APS, K2, M
Führungsseminare	P	-	5	RT (mind. 3 Seminare und vollständige Teilnahme an Online- seminarabfrage)	M
Planung und Entscheidung	P	-	5	-	<u>K2</u> , M
Wissenschaftliche Publikation und Fachtagungen MAL, MNP	P	-	5	RT (8 Tagungstage + Synopsen)	APS
Forschungs- und Entwicklungsprojekt MAL, MNP	P	-	30	-	PSC
Masterarbeit MAL, MNP	P	-	30	-	SAA mit KQ
<b>Kernmodule im Schwerpunkt Medien und CSR-Kommunikation (MC)</b>					
Journalistische Darstellungsformen für Print- und Onlinemedien	WP	MC	5	-	<u>K2</u> , PSC, HA
Strategische Unternehmenskommunikation	WP	MC	5	-	<u>K2</u> , PSC, HA
Verbraucherorientierung in der medialen Ernährungskommunikation und Medienrecht	WP	MC	5	-	<u>K2</u> , PSC, HA
<b>Kernmodule im Schwerpunkt Produktmarketing (PM)</b>					
Kaufverhaltenstheorie und strategische Analyse	WP	PM, MC	5	-	<u>M</u> , K2
Produktmanagement MAL, MNP	WP	PM, UC	5	-	<u>M</u> , K2, R
Verkaufskonzepte und E-Commerce	WP	PM, UC	5	-	<u>K2</u> , M
<b>Kernmodule im Schwerpunkt Produktionssysteme und Verfahrenstechnik (PV)</b>					
Plant and Process Design	WP	PV	5	-	M + R (0,8 + 0,2)
Schlanke Produktionssysteme	WP	PV	5	PR	<u>K2</u> , M
Spezielle Bioverfahrenstechnik MAL, MNP	WP	PV	5	-	<u>PSC</u> , R

<b>Kernmodule im Schwerpunkt Unternehmensführung, Rechnungswesen und Controlling (UC)</b>					
Innovative Unternehmensführung und Entrepreneurship	WP	UC, PM, MC	5	-	<u>K2</u> , M, PSC
Rechnungswesen, Steuern, Unternehmensbewertung	WP	UC	5	-	<u>K2</u> , M
Unternehmensplanung und Controlling	WP	UC	5	-	<u>K2</u> , M
<b>Ergänzende Wahlpflichtmodule</b>					
Advanced Food Biotechnology MAL, MNP	WP	PV	5	-	<u>M</u> , K2, PSC
Angewandte Molekularbiologie MAL, MNP	WP	PV	5	RT (Praktikum)	<u>K2</u> , M
Betriebliches Nachhaltigkeitsmanagement mit Schwerpunkt Nachhaltigkeitskommunikation MAL, MNP	WP	Alle	5	-	<u>M</u> , HA, PSC
Big Data Analytics MAL, MNP	WP	PM, MC, UC	5	RT	<u>PFP (= FSS 70 P.+AWV 15 P.+AWV 15 P.)</u> , K2, M
Consulting Project	WP	Alle	5	-	PSC
Crossmedia Management	WP	MC, PM	5	-	<u>M</u> , HA, K2, PSC
Innovative Unternehmensführung und Entrepreneurship	WP	MC, PM, UC	5	-	<u>K2</u> , M, PSC
Internationales Management	WP	UC, PM, MC	5	-	<u>PSC</u> , K2, M
Kaufverhaltenstheorie und strategische Analyse	WP	PM, MC	5	-	<u>M</u> , K2
Marketing- und Vertriebsplanung	WP	PV, PM	5	-	<u>M</u> , K2, R
Materialwissenschaft und Prozessintensivierung	WP	PV	5	-	<u>M</u> , PSC
Produktionsintegrierter Umweltschutz MAL, MNP	WP	PV	5	-	<u>HA</u> , M
Produktionsplanung und –steuerung	WP	PV, UC	5	PR	<u>K2</u> , M
Produktmanagement MAL, MNP	WP	PM, UC	5	-	<u>M</u> , K2, R
Qualitätsmanagement Lebensmittelproduktion - Vertiefung	WP	PV, PM	5	-	<u>K2</u> , M
Risiko- und Krisenkommunikation	WP	MC	5	-	<u>HA</u> , R, PJB

Risikomanagement	WP	UC	5	-	<u>K2</u> , M
Verkaufskonzepte und E-Commerce	WP	PM, UC	5	-	<u>K2</u> , M

## Abkürzungen:

MAL	Master Agrar- und Lebensmittelwirtschaft
MNP	Master Angewandte Nutztier- und Pflanzenwissenschaften
LP	Leistungspunkte
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul

## 1) Abkürzungen der Prüfungsleistungen (nach §§ 5 – 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung):

APM	Arbeitsprobe, medial	
APP	Arbeitsprobe, praktisch	
APS	Arbeitsprobe, schriftlich	
AWV	Antwort-Wahl-Verfahren	
EA	Experimentelle Arbeit	(schriftlich und/oder mündlich)
eKx	E-Klausur x-stündig	
FSM	Fallstudie, mündlich	
FSS	Fallstudie, schriftlich	
HA	Hausarbeit	(schriftlich und elektronisch, auf Verlangen des Prüfers mit Erläuterungen des Prüflings)
KP	Künstlerische Prüfung	
KQ	Kolloquium	
Kx	Klausur x-stündig	
LP	Lehrprobe	
LTB	Lerntagebuch	
M	Mündliche Prüfung	
PBM	Praxisbericht, mündlich	
PBS	Praxisbericht, schriftlich	
PFP	Portfolio Prüfung	
PME	Projektbericht, medial	
PMU	Projektbericht, mündlich	
PR	Präsentation	(mündlicher Vortrag)
PSC	Projektbericht, schriftlich	(ist mündlich zu erläutern)
R	Referat	(mündlicher Vortrag über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung)
RT	Regelmäßige Teilnahme	(mind. 80 % der Veranstaltungszeit)
SAA	Studienabschlussarbeit	
SON	Sonstige	(lt. Besonderer Teil der Prüfungsordnung)

## 1) Lesebeispiel:

<u>M</u> , K2, HA	Standardprüfungsform M: Abweichend davon kann innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters als Ausnahme eine der anderen Prüfungsformen (K2 / HA) bekannt gegeben werden. Der Prüfer teilt dem Studiendekanat und den Studierenden die Änderung innerhalb dieser Frist mit
R + K2	Fachprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen, Referat und Klausur
(0,4 + 0,6)	Gewichte der Teilnoten bei 2 Prüfungsleistungen

**Anlage 2: Ordnung über das Forschungs- und Entwicklungsprojekt und die Masterarbeit in den Masterstudiengängen Agrar- und Lebensmittelwirtschaft und Angewandte Nutztier- und Pflanzenwissenschaften**

**1. Ziel**

Ziel des Forschungs- und Entwicklungsprojektes (FEP) und der Masterarbeit (MA) ist es, die im Studium bis zum jeweiligen Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten in einem dem Berufsfeld angelehnten FEP oder MA anzuwenden.

**2. Grundsätze**

- (1) Das FEP und die MA sind in Einrichtungen im In- oder Ausland abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist. Dies ist eine Hochschule oder eine Universität (Forschungsvariante), ein Unternehmen oder eine unternehmensähnliche Organisation (Transfervariante).
- (2) Bei der Anmeldung zum Modul FEP und zur MA bestätigt eine betreuende Person an der Hochschule Osnabrück die Bereitschaft zur Betreuung des/der Studierenden. Darüber hinaus ist bei der Anmeldung verbindlich anzugeben, ob es sich um eine Forschungsvariante (6monatige Bearbeitungszeit an einer Hochschule), oder um eine Transfervariante (6monatiger Pflichtaufenthalt außerhalb einer Hochschule in Vollzeitbeschäftigung) handelt.
- (3) Als Transfervariante wird das FEP und die MA unter Betreuung der Hochschule Osnabrück in Büros, Betrieben, Behörden, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen des Berufsfelds durchgeführt. Grundlage der Tätigkeit ist ein zwischen der/dem Studierenden und der Einrichtung abzuschließender Vertrag, welcher das Kooperationsverhältnis kundtut. Dies kann ein Arbeits-, Werk- oder Praktikantenvertrag oder ein Kooperationsvertrag mit ähnlicher rechtlicher Wirkung sein. Details zwischen der/dem Studierenden der betreuenden Person an der Hochschule und der betreuenden Person der Einrichtung außerhalb der Hochschule werden im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (4) Während des Forschungs- und Entwicklungsprojektes und der Masterarbeit bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule Osnabrück.
- (5) Ein Wechsel der Einrichtung während des Forschungs- und Entwicklungsprojektes oder der Masterarbeit aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der betreuenden Person an der Hochschule Osnabrück möglich.

**3. Dauer**

Das FEP und die MA werden mit jeweils 30 Leistungspunkten bewertet und umfassen jeweils einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten. Die/der Studierende ist im Wesentlichen für die Bearbeitung des gemäß Betreuungsvereinbarung geregelten FEP und MA freizustellen. Das FEP findet im 3. Semester und die MA im 4. Semester statt.

#### 4. Betreuung

- (1) Die Betreuung der/des Studierenden obliegt im Fall des FEP dem/der Beauftragten für das FEP als Modulverantwortlichem/r, der betreuenden Person gemäß Anmeldung und ggf. der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten externen Betreuungspersonen. Im Fall der MA erfolgt die Betreuung durch Erst- und Zweitprüfer und ggf. durch die in der Betreuungsvereinbarung festgelegte externe Betreuungsperson.
- (2) Die/der Studierende ist für die Suche einer betreuenden Hochschullehrerin / eines betreuenden Hochschullehrers selbst verantwortlich und legt mit ihr oder ihm sowie ggfs. unter Einbezug der externen Betreuungsperson eine Aufgabenstellung für die Bearbeitung fest. Im Fall des FEP kann die Aufgabenstellung auch nachträglich innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn des FEP-Zeitraumes vereinbart werden.
- (3) Die Hochschule Osnabrück, die/der Modulverantwortliche, die/der fachliche Betreuer/in und das International Office - beim Wunsch eines Auslandsaufenthalts - berät die/den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung für das FEP und die MA.
- (4) Die ausgewählte Einrichtung benennt eine/n Beauftragte/n für die Betreuung des/der Studierenden und als Ansprechpartner/in für die Hochschule Osnabrück.
- (5) Zur Abstimmung der Betreuung des FEP und/oder der MA ist durch die/den Studierenden in den ersten 6 Wochen ein wissenschaftliches Exposé zu erstellen. Dieses Exposé ist der/dem fachlichen Betreuer/in der Hochschule Osnabrück vorzulegen und mit diesen abzustimmen.

#### 5. Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet:

- sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Aufgabenstellung und Einrichtung für das FEP und die MA um die fachliche Betreuung durch eine/n Hochschullehrer/in zu bemühen,
- die mit den unter Punkt 4 benannten Personen abgesprochenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und Anweisungen nachzukommen,
- die gesetzlichen Vorschriften und die für die Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
- bei Fernbleiben die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung der betreuenden Person in der externen Einrichtung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als 5 Arbeitstagen ist in jedem Fall die Hochschule zu informieren.
- die in der Betreuungsvereinbarung geregelten Punkte zu beachten.
- sich von der Praxiseinrichtung schriftlich bestätigen zu lassen, dass der 6-monatige Pflichtaufenthalt in Vollzeit ordnungsgemäß absolviert wurde und diese Bestätigung unaufgefordert beim betreuenden Dozenten abzugeben.

## **6. Pflichten der Praxiseinrichtung**

Die Einrichtung ist verpflichtet,

- die Studierenden nach den unter Punkt 1 und im Exposé genannten Zielen sowie entsprechend der Betreuungsvereinbarung einzusetzen,
- die Studierenden bei der Durchführung der Aufgabe des FEP und der MA sowie bei dem Auslandsstudium zu unterstützen und ihnen Zugang zu den erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zu verschaffen,
- die Studierenden für etwaige Anwesenheitspflicht- und Prüfungstermine freizustellen.
- die in der Betreuungsvereinbarung geregelten Punkte zu beachten, insbesondere die Anmeldung beim Unfallversicherungsträger.
- nach Ablauf des FEP oder MA eine schriftliche Bescheinigung über die Dauer des Aufenthaltes in Vollzeit auszustellen.

## **7. Prüfungsart und Bewertung**

- (1) Als Prüfungsleistung für das FEP haben die Studierenden ein Exposé nach Punkt 5 und einen schriftlichen Projektbericht vorzulegen. Der Projektbericht ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der praktischen Tätigkeit (Enddatum laut FEP-Betreuungsvereinbarung) in 2-facher Ausfertigung schriftlich und elektronisch vorzulegen.
- (2) Das FEP wird von der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer als Prüfer auf der Grundlage des Projektberichtes inkl. Exposé benotet.
- (3) Wird das FEP als „nicht bestanden“ bewertet, entscheidet der Prüfer, in welchem Umfang das Forschungs- und Entwicklungsprojekt zu wiederholen ist bzw. welche Leistungen neu zu erbringen sind.
- (4) Als Prüfungsleistung für die MA gelten die Masterarbeit inkl. Exposé nach Punkt 5 und das, über die Masterarbeit abzuhaltende wissenschaftliche Kolloquium.